

Säbelrecht.

ap. Jedesmal, wenn das Proletariat für seine Forderungen auftritt und Anerkennung seiner Rechte fordert, tritt ihm die herrschende Gesellschaftsordnung mit allen Mitteln des Staates, mit Verboten, Schikanen und Polizeigewalt entgegen. Gegen all seine Argumente hat die regierende Klasse stets nur ein einziges, aber dafür um so wichtigeres Argument: den Polizeisäbel. Damit widerlegt sie in der bündigsten Weise unsere zwingendsten Beweisführungen über die Rechte des Volkes und die notwendige Entwicklung der Gesellschaft. Was kann man diesem Argumente auch entgegenstellen? Man mag Recht haben so viel man will, man mag felsenfest von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt sein: auf der Straße hat nur der Säbel Recht. Und zwar unbedingt. Wer als sonst unbeteiligter Zuschauer dieses Recht etwa in Zweifel ziehen möchte, wer es etwa wagt, einem Polizisten Vorhaltungen zu machen, oder einem Sistierten sein Zeugnis anzubieten, der wird selbst festgenommen und muß froh sein, wenn er bloß mit der stumpfen statt mit der scharfen Seite der Klinge behandelt wird. Mögen sonst noch so viele erhabene Reden über Gesezlichkeit und göttliches Recht losgelassen werden, sobald das Volk auf der Straße auf Beseitigung überlebter Privilegien drängt, herrscht auf einmal das Recht des Stärksten, herrscht Kriegsrecht, Säbelrecht.

Aber damit ist die Sache nicht zu Ende. Nun gehen die Gerichte an die Arbeit.

Nun weiche die Waffe der Toga, die Rede verdränge den Lorbeer.

Auf der Straße handelte es sich ja eigentlich auch nicht um das Recht, sondern um die Ordnung. Nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung traten die Ordnungshüter auf; ob ihre Taten sich mit dem strengen Rechte vertragen, unterliegt jetzt der Prüfung der Gerichte. Der Säbel hat seine Schuldigkeit getan, jetzt kommt die Abrechnung. Der rechtswidrigen Gewalttat soll endlich die Sühne folgen. Aus der lärmenden Straße, der Bühne polizeilicher Willkür treten wir in die stillen Räume der Justitia; aus der Sphäre der

Gewalt treten wir in die Sphäre des Rechts. Die Polizei-
attacken finden ihr Nachspiel in den Wahlrechtsprozessen.

Natürlich hat die Polizei, diese rechte Hand der
Justiz, nicht sich selbst vor den Richter geschleppt. Auf
der Anklagebank sitzen Wahlrechtsdemonstranten, echte oder
angebliche. Aber das tut nichts; die Zeugenaussagen
werden den wahren Sachverhalt doch klarstellen. Und
die Zeugen treten auf, viele hintereinander. Ueberein-
stimmend bekunden sie, daß die Polizei ohne Anlaß
blindwütig vorging, daß erst dadurch die Menge
erregt wurde und ihre Erregung in Worten der Miß-
billigung Luft machte. Sie bekunden, daß der blind
herausgegriffene und mißhandelte Angeklagte völlig un-
beteiligt war und mit Unrecht festgenommen wurde. Diesen
einstimmigen Erklärungen gegenüber treten nur die
Polizisten selbst mit ihren unsicheren Aussagen auf, denen
sie vergebens einen Schein von fester Bestimmtheit zu
geben suchen. Nach allem muß man den Eindruck ge-
winnen, daß nicht die Beschuldigten, sondern daß die
Schutzleute auf die Anklagebank gehören; die Entscheidung,
die Wahl zwischen den sich widersprechenden Aussagen kann
nicht zweifelhaft sein.

Aber halt! Tragen nicht die belastenden Zeugen,
die Schutzleute, Säbel? Sie werfen das Gewicht des
Säbels in die Schale neben ihren Aussagen, und sofort
sinkt sie. Denn wenn ein Zeuge, der vor Gericht auf-
tritt, einen Säbel trägt, so wird nicht auf den Menschen,
sondern es wird auf den Säbel gehört. Der Mensch
kann sich irren, der Säbel irrt sich nicht. Der Mensch
ist, wie Anatole France einmal sagte, ein verächtliches
Ding und kann Unrecht haben; der Säbel ist es nicht
und hat immer Recht. Kein menschliches Zeugnis kann
gegen das Zeugnis des Säbels aufkommen.

Wir Ahnungslosen, die da glaubten, der Säbel habe
seine Schuldigkeit getan, sobald er nach der Attacke wieder
eingesteckt war! Der Säbel hat nicht bloß auf der
Straße Gewalt zu üben; der Säbel geht mit in das
Justizgebäude, um seines Amtes weiter zu walten. Nicht
bloß zum Blankziehen dient er, sondern auch um vor
dem Richter zu zeugen und das Urteil zu schreiben. Der
Säbel steht nicht unter, er steht über der Gerechtigkeit. Er
wird nicht vom Rechte beurteilt oder gar verurteilt, er
gebietet über das Recht. Die Angeklagten werden auf
das Zeugnis des Säbels hin verurteilt, die Wahlrechts-
prozesse sind einfach eine trockene Fortsetzung der Säbel-
attacken in anderer Form.

Nur der Schein einer Rechtssprechung wird vorge-
täuscht. Es handelt sich dabei auch nicht um unabhängige
Richter, die das unparteiische strenge Recht suchen, und
bloß aus menschlicher Schwäche — sie gehören ja selbst
nur zum Zivilistenpack — sich von Uniform und Säbel
eines Zeugen blenden oder einschüchtern lassen. Nein,
diese Polizisten und diese Richter gehören als einander
würdige Kumpane zusammen; die einen die rohen, säbel-
führenden untergeordneten Organe, die anderen die
höheren Beamten, die durch die äußere Form der „Recht“=
sprechung dem Volke den Schein vorgaukeln müssen, daß
keine Gewalt, sondern Recht herrscht. Säbel und Toga
sind keine feindlichen Gegensätze; sie gehören zusammen
als verschiedene Uniformen der verschiedenen Werkzeuge,
deren sich die besitzende Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer
Herrschaft bedient.

Als die ersten Resultate des Wahlrechtskampfes her-
vortraten, als das Recht auf die Straße von den Macht-
habern und Polizeigewaltigen offiziell anerkannt werden
mußte, da träumten leichtgläubige Phantasten davon,
jezt wachse auf den Trümmern des alten Gewaltstaates
der neue Rechtsstaat empor. Wie weit es mit diesem
Rechtsstaat her ist, zeigen die Wahlrechtsprozesse. Aber
nicht darin, daß sie ihn jetzt schon im Aufblühen glaubten,
liegt ihr Irrtum; was noch nicht ist, könnte ja nachher
bei entscheidenderen Siegen des Volkes kommen. Das
irrtümliche dieses Glaubens an den Rechtsstaat liegt
anderswo. Der ganze Gegensatz ist falsch. Gewaltstaat
und Rechtsstaat stehen einander nicht als Gegensätze
gegenüber, sie sind in Wirklichkeit eins und dasselbe.

Jede Staatsordnung beruht auf Gewalt und jede
Gewalt gibt ihrer Herrschaft die äußere Form des Rechtes.
Jede herrschende Klasse hat die Ueberzeugung, daß ihre Inter-
essen die höchsten sind und daß dasjenige, was diesem Interesse
entspricht, recht ist. Aber nur mittels Gewalt konnte ihre
Rechtsauffassung zum geltenden Recht werden, und nur
mittels Gewalt kann sie sich gegen die unterdrückten Klassen,
denen dieses Recht Unrecht ist und die entgegengesetzte
Interessen haben, behaupten. Aus gewaltsamen Klassen-
kämpfen ist auch der eigentliche sogenannte Rechtsstaat,
der Gewaltstaat der Bourgeoisie, hervorgegangen.
Aber mehr als irgend eine andere Klasse hat sich die
Bourgeoisie bemüht, diese harte Grundlage ihres
Staates zu übertünchen und ihre Klassenherrschaft völlig
hinter Rechtsphrasen zu verstecken; der „Rechtsstaat“ ist
halb Illusion, halb eine schlaue Erfindung, um das aus-

gebeutete Proletariat über das wirkliche Wesen des Staates zu betrügen. Solange das Proletariat ruhig und unterwürdig bleibt, braucht auch nichts diese fromme Lüge des hohen unparteiischen Rechtes zu zerstören. Sobald sich aber das unterdrückte Volk erhebt und für seine Befreiung zu kämpfen anfängt, muß die trügerische Hülle weggeworfen werden, tritt der Rechtsstaat in seinem eigentlichen Wesen, als nackter Gewaltstaat hervor. Damit zerstört er jedoch selber immer mehr sein eigenes Fundament, denn eine Herrschaft ist nur dort ruhig gesichert, wo sie als rechtmäßig, dem Rechte entsprechend, anerkannt wird.

So tragen auch die Wahlrechtsprozesse dazu bei, den letzten Glauben an das Recht der heutigen Ordnung zu untergraben. Sie züchten in den geduldigsten Gemüthern eine steigende Erbitterung; sie zeigen auch dem blödesten Auge, daß hier nur der Säbel herrscht und über das Recht gebietet. Diese Richter zeigen in der That, daß sie das Wesen des Rechtes kennen; sie bringen in ihrem Verhalten offen und klar die allgemeine Wahrheit zum Ausdruck, daß alle Herrschaft auf der Gewalt beruht und daß der Säbel als der feste Pfeiler aller Ordnung respektiert werden soll. Die Säbelherrschaft ist auch nicht eine Besonderheit des preußischen Polizeistaates; in allen Ländern tritt sie mehr oder weniger verhüllt auf; spezifisch preußisch ist nur die rohe, brutale, ungeschminkte Form der Säbelherrschaft.

Wir kämpfen nicht für ein abstraktes ewiges Recht, sondern für unser Recht, d. h. für das, was im Interesse der großen Volksmasse notwendig ist, und uns deshalb recht ist. Aber nur dasjenige Recht hat wirklich Recht, das sich machtvoll zu behaupten weiß. Daher stellen wir Macht gegenüber Macht, Gewalt gegenüber Gewalt. Mag der Säbel auf der Straße Recht haben, er hat es nur solange er nicht an der größeren Macht und daher dem größeren Recht der Volksmasse seine Schranke findet. Wir stellen die ruhige, unblutige, gesetzliche, nur durch ihre Massenwucht unwiderstehliche Gewalt des Volkes gegen die blutige Säbelgewalt der Ausbeuter und wir wissen, daß wir dabei auf die Dauer die stärksten sein werden. Das Recht des Stärksten wird immer mehr unser Recht, aber dieses Recht des Stärksten ist dann kein Kriegerrecht, kein Säbelrecht, sondern Massenrecht, Volksrecht. —